

Nachtrag zum Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 19. Februar 2010

Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

beschliesst

gestützt auf Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 11. April 2008¹:

I.

Das Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 6. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 13. Folgende Fächer werden in Teilprüfungen geprüft:

- a) Mathematik;
- b) Integrationsfach Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
- c) ein C-Fach (Bewegung und Sport, Bildnerische Gestaltung, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Werken);
- d) Englisch, **Französisch**, ___ Integrationsfach Geschichte/Geografie oder ein zweites C-Fach;
- e) Pädagogik/Psychologie;
- f) Allgemeine Didaktik.

Die C-Fächer werden vorwiegend praktisch geprüft. Die Prüfung kann durch einen schriftlichen Teil ergänzt werden. Die übrigen Fächer werden schriftlich geprüft.

Art. 14. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen:

- a) der Durchschnitt der Noten wenigstens 4,0 beträgt;
- b) höchstens zwei ungenügende Noten erzielt werden; ___
- c) **keine Note unter 3.5 liegt.**

Art. 20. Die Eignungsüberprüfung ist bestanden, wenn höchstens zwei Kompetenzen ungenügend bewertet werden und diese nicht dem gleichen Kompetenzbereich angehören.

Ist die Eignungsüberprüfung insgesamt bestanden aber die schriftliche oder mündliche Ausdrucksfähigkeit mit „nicht genügend“ bewertet, kann die Prüfungskonferenz das Weiterstudium mit Auflagen verbinden. Wer diese Auflagen nicht erfüllt, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

Das Weiterstudium im 3. Semester ist nur mit bestandener Eignungsüberprüfung möglich.

Art. 32 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. März 2010 angewendet.

¹ sGS 216.14

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Vorsteher des Bildungsdepartementes

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter Amt für Hochschulen